

STAATLICHE BEIHILFEN

C 41/95 (ex NN 83/95)

Bundesrepublik Deutschland

(95/C 312/09)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(Artikel 6 Absatz 4 der Entscheidung Nr. 3855/91/EGKS vom 27. November 1991)

Mitteilung der Kommission nach Artikel 6 Absatz 4 der Entscheidung Nr. 3855/91/EGKS der Kommission vom 27. November 1991 an andere Mitgliedstaaten und interessierte Parteien betreffend Darlehen in Höhe von 24,125 Mio. DM, die der Freistaat Bayern der Neuen Maxhütte Stahlwerke GmbH zwischen Juli 1994 und März 1995 gewährt hat

Durch das nachfolgend wiedergegebene Schreiben hat die Kommission die deutsche Regierung von ihrer Entscheidung unterrichtet, das Verfahren nach Artikel 6 Absatz 4 zu eröffnen.

„Am 16. April 1987 wurde das Konkursverfahren gegen die Eisenwerk-Gesellschaft Maximilianshütte mbH („Maxhütte“) eröffnet. Der Konkursverwalter beschloß, den Betrieb des Unternehmens fortzuführen und einen Umstrukturierungsplan auszuarbeiten. Mitte 1990 übernahmen zwei neu gegründete Unternehmen die Aktivitäten der Maxhütte i. K. Die Neue Maxhütte Stahlwerke GmbH (NMH) übernahm die EGKS-Produktpalette der Maxhütte, die Rohrwerke Neue Maxhütte GmbH (RNM) die Rohrproduktion. NMH ist mit 85 % am Kapital von RNM beteiligt, die restlichen 15 % werden von Kühnlein, Nürnberg, der Haupthandelsvertretung für die erzeugten Stahlrohre, gehalten.

Die ursprünglichen Gesellschafter der NMH waren der Freistaat Bayern (45 %), Thyssen Edelstahlwerke AG (5,5 %), Thyssen Stahl AG (5,5 %), Lech Stahlwerke GmbH (11 %), Krupp Stahl AG (11 %), Klöckner Stahl GmbH (11 %) und Mannesmann Röhrenwerke AG (11 %). Der Freistaat Bayern übernahm im Jahr 1988 einen Anteil von 19,734 % an LSW, um dieser eine Beteiligung an der NMH zu ermöglichen. In ihrer Entscheidung vom 26. Juli 1988 gelangte die Kommission zu dem Schluß, daß die staatliche Beteiligung an den beiden Unternehmen keine Beihilfeelemente enthielt.

Mit einer Vereinbarung vom 7. Dezember 1992 und 3. März 1993 übertrug die Klöckner Stahl GmbH ihren Anteil an NMH zum Preis von 1,— DM der Annahütte Max Aicher GmbH und Co. KG, Hammerau. Am 14. Juni 1993 übertrugen die Krupp Stahl AG, die Thyssen Stahl AG und die Thyssen Edelstahlwerke AG ihre Anteile an NMH zu einem Kaufpreis von 200 000 DM der LSW. Die Bundesregierung teilte der Kommission mit Schreiben vom 9. Dezember 1994 mit, daß die Übertragung der Anteile unabhängig von einer Zustimmung der Gläubiger wirksam geworden sei.

Daraus ergeben sich folgende Anteilsverhältnisse:

— Freistaat Bayern	45 %,
— LSW	33 %,
— Annahütte Max Aicher GmbH & Co. KG	11 %,
— Mannesmann Röhrenwerke AG	11 %.

LSW und Annahütte werden von dem Unternehmen Aicher kontrolliert.

NMH erzeugt etwa 299 kt/J Rohstahl (Kapazität: 444 kt/J), 81 kt/J Halbzeug und etwa 85 kt/J leichte und schwere Profile (Kapazität: 258 kt/J). Das Tochterunternehmen RNM produziert etwa 70 kt/J Rohre (Kapazität: 136 kt/J). NMH beschäftigt derzeit 1 040 und RNM 560 Mitarbeiter. NMH hat seit ihrer Gründung Mitte 1990 keine Gewinne erwirtschaftet. Die bis Ende 1994 aufgelaufenen Verluste wurden mit 156,4 Mio. DM (82,31 Mio. ECU) veranschlagt. LSW erzeugt etwa 600 kt/J Stahl in einem Elektrolichtbogenofen und etwa 450 kt/J warmgewalzte Langerzeugnisse (leichte Profile und Stabstahl).

Im August 1992 unterrichteten die deutschen Behörden die Kommission von der Absicht der bayerischen Regierung, NMH ein Darlehen zu gewähren. Die Kommission befand, daß es sich dabei nicht um eine staatliche Beihilfe handelte, da alle privaten Anteilseigner bereit waren, entsprechend ihrer jeweiligen Beteiligung ähnliche Darlehen zu denselben Bedingungen zu gewähren. Daher handelte der Staat ähnlich wie die privaten Anteilseigner des Unternehmens (Staatliche Beihilfe N 671/92). Die deutschen Behörden wurden von dieser Entscheidung und ihrer Begründung mit Schreiben vom 2. Februar 1993 in Kenntnis gesetzt.

Im Mai 1994 informierte Ihre Regierung die Kommission über das Vorhaben des Freistaats Bayern, seine Anteile an NMH und LSW für einen symbolischen Kaufpreis

an die Max Aicher GmbH & Co. (MA) abzutreten. Als Vorbedingung für diese Übernahme war vorgesehen, einen Betrag in Höhe von etwa 80 % der bei NMH aufgelaufenen Verluste (die letztendlich mit 125,7 Mio. DM, d. h. 66,15 Mio. ECU beziffert wurden) und eine ‚Ausgleichszahlung‘ von 20 Mio. DM (10,52 Mio. ECU) für die von LSW erlittenen Verluste zu gewähren.

Im September 1994 leitete die Kommission wegen dieser Vorhaben das Verfahren nach Artikel 6 Absatz 4 des Stahlbeihilfenkodex ein und nahm am 4. April 1995 eine ablehnende abschließende Entscheidung an. Ihrer Ansicht nach durften die geplanten Finanzierungsmaßnahmen zugunsten der beiden EGKS-Unternehmen nicht gewährt werden, da es sich um mit dem Stahlbeihilfenkodex unvereinbare staatliche Beihilfen handelte. Von dieser Entscheidung wurde Ihre Regierung mit Schreiben vom 19. April 1995 (SG(95) D/4925) unterrichtet.

— Juli 1994:	4,7	Mio. DM	(2,47 Mio. ECU)
— September 1994:	10,0	Mio. DM	(5,26 Mio. ECU)
— Oktober 1994:	4,3125	Mio. DM	(2,27 Mio. ECU)
— März 1995:	<u>5,1</u>	<u>Mio. DM</u>	<u>(2,68 Mio. ECU)</u>
	24,1125	Mio. DM	(12,68 Mio. ECU)

Diese Darlehen wurden zu denselben Bedingungen gewährt, wie die Darlehen, derentwegen am 30. November 1994 das Verfahren eingeleitet wurde:

- Zinssatz: 7,5 % p.a.,
- Laufzeit: 10 Jahre,
- Tilgung: jährlich, falls NMH während des vorhergehenden Jahres Gewinne erzielen sollte.

Die anderen Gesellschafter von NMH beteiligten sich nicht an diesen Finanzierungsmaßnahmen.

Ihre Regierung wies darauf hin, daß die Darlehen die Aufrechterhaltung des Betriebs der NMH gewährleisten sollten, um die Aussichten für eine Übernahme der Anteile des Freistaats durch einen privaten Unternehmer nicht zu gefährden.

Die Kommission hat mehrfach erklärt, daß jegliche Zuführung staatlicher Mittel an öffentliche oder private Stahlunternehmen als staatliche Beihilfe zu betrachten ist, sofern es sich nicht um eine Bereitstellung von Risikokapital im Rahmen der unter marktwirtschaftlichen Bedingungen üblichen Investitionspraxis handelt.

Es ist zu bezweifeln, daß die Gewährung der Darlehen von insgesamt 24,1125 Mio. DM dem üblichen Verhalten eines marktwirtschaftlich handelnden Kapitalgebers

Im November 1994 eröffnete die Kommission ein weiteres Verfahren nach Artikel 6 Absatz 4 des Stahlbeihilfenkodex wegen mehrerer Darlehen von insgesamt 49,895 Mio. DM (26,26 Mio. ECU), die der Freistaat Bayern NMH zwischen März 1993 und August 1994 in zehn Tranchen gewährt hatte. Nach Ansicht der Kommission könnte es sich bei diesen Darlehen um mit dem Stahlbeihilfenkodex unvereinbare staatliche Beihilfen handeln, weil die Maßnahmen des Staates nicht der Bereitstellung von Risikokapital im Rahmen der marktwirtschaftlich üblichen Investitionspraxis entsprechen dürfen, da kein oder nicht alle Anteilseigner der NMH bereit waren, Darlehen zu gleichwertigen Bedingungen zu gewähren.

Mit Schreiben vom 13. Januar 1995 und 15. März 1995 teilte Ihre Regierung der Kommission mit, daß die bayerische Regierung folgende zusätzliche Darlehen gewährt hat, um NMH die Fortführung ihrer Geschäftstätigkeit zu ermöglichen:

entspricht. Das betreffende Unternehmen hat nie Gewinne erzielt, und es war nicht erwartet worden, daß das Unternehmen ohne weitere bedeutende finanzielle Unterstützung des Staates wirtschaftlich lebensfähig werden könne. In ihrer abschließenden ablehnenden Entscheidung, die — angesichts der Gründe für die Einleitung des Verfahrens und der anschließenden Diskussionen zwischen Vertretern der Bundesrepublik und der Kommission — bereits zu dem Zeitpunkt der Darlehensbewilligungen abzusehen war, untersagte die Kommission die Beihilfe, die zur Wiederherstellung der Rentabilität des Unternehmens vorgesehen war. Nach alledem kann der Staat nicht erwarten, auf das Darlehen jemals eine Rückzahlung zu erhalten. Darüber hinaus wäre ein privater Gesellschafter nicht zur Bereitstellung liquider Finanzmittel für ein in Schwierigkeiten befindliches Unternehmen bereit, wenn die übrigen Gesellschafter nicht ihrer Kapitalbeteiligung entsprechend ebenfalls einen Beitrag leisten würden.

Daher gelangte die Kommission zu dem Ergebnis, daß die der Neuen Maxhütte Stahlwerke GmbH vom Freistaat Bayern zwischen Juli 1994 und März 1995 gewährten Darlehen von insgesamt 24,1125 Mio. DM staatliche Beihilfen darstellen können, die nach Artikel 4 Buchstabe c) EGKS-Vertrag, der Entscheidung Nr. 3855/91/EGKS vom 27. November 1991 (Stahlbeihilfenkodex) und Artikel 61 EWR-Abkommen verboten wären.

Die Kommission hat folglich beschlossen, wegen der obengenannten Darlehen von insgesamt 24,1125 Mio.

DM, die der Freistaat Bayern der Neuen Maxhütte Stahlwerke GmbH zwischen Juli 1994 und März 1995 gewährt hat, das Verfahren nach Artikel 6 Absatz 4 der Entscheidung Nr. 3855/EGKS vom 27. November 1991 einzuleiten.

Im Rahmen dieses Verfahrens fordert die Kommission Ihre Regierung auf, innerhalb eines Monats nach Übermittlung dieses Schreibens ausführliche Angaben zu etwaigen Mittelzuleitungen vorzulegen, die der Freistaat Bayern der Neuen Maxhütte Stahlwerke GmbH nach März 1995 oder zusätzlich zu den Darlehen gewährt hat, die Gegenstand der vorliegenden Mitteilung oder des im November 1994 eingeleiteten Verfahrens sind, sowie weitere Angaben oder Bemerkungen zu übermitteln, die sie in diesem Fall für sachdienlich erachtet.

Die Kommission erinnert daran, daß Beihilfen, die — ohne die endgültige Entscheidung der Kommission abzuwarten — gewährt werden, unrechtmäßig sind und grundsätzlich vom Begünstigten zurückgefordert werden müssen. Die Rückzahlung hätte gemäß den Verfahren und Bestimmungen des deutschen Rechts zu erfolgen, wobei die Zinsen auf der Grundlage des als Bezugszinsatz zur Bewertung von Regionalbeihilferegelungen gewählten Zinses ab dem Zeitpunkt der Gewährung der Beihilfe fällig würden.

Die Kommission ersucht die Bundesregierung ferner, die Regierung des Freistaates Bayern und das betroffene Unternehmen über die Einleitung des Verfahrens und die Tatsache in Kenntnis zu setzen, daß die Begünstigte möglicherweise die empfangenen Finanzmittel zurückzahlen muß.

Die Kommission wird die übrigen Mitgliedstaaten und die anderen Beteiligten durch eine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* auffordern, ihre Stellungnahmen zu übermitteln. Die EFTA-Überwachungsbehörde wird gemäß Protokoll 27 des EWR-Abkommens unterrichtet.“

Die Kommission fordert die anderen Mitgliedstaaten und anderen Beteiligten auf, sich innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Datum dieser Veröffentlichung zu den betreffenden Beihilfemaßnahmen zu äußern und ihre Bemerkungen an folgende Anschrift zu richten:

Europäische Kommission,
Rue de la Loi/Wetstraat 200,
B-1049 Brüssel.

Diese Bemerkungen werden der Regierung der Bundesrepublik Deutschland übermittelt werden.

Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 92 und 93 des EG-Vertrags

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

(95/C 312/10)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Datum der Annahme: 12. 7. 1995

Mitgliedstaat: Frankreich

Beihilfe Nr.: N 773/B/94

Titel: Beihilfe zur freiwilligen Einstellung von Tätigkeiten

Modernisierungsplan für den Straßenverkehr

Zielsetzung: Alteingesessenen Handwerksbetrieben in Familienbesitz, die keine ausreichenden finanziellen oder technischen Möglichkeiten haben, um ihre Tätigkeiten umzustellen oder zu diversifizieren, soll geholfen werden, sich aus dem Markt zurückzuziehen.

Maßnahmen: Prämie für Verkehrsunternehmer, die ihre Tätigkeit aufgeben

Rechtsgrundlage: Projet de circulaire adressée aux préfets des régions et aux directions régionales de l'équipement

Haushaltsmittel: ca. 60 Mio. FF (= 9 Mio. ECU)

(Wechselkurs am 1. Mai 1995: 1 ECU = 6,53 FF)

Beihilfeintensität: Höchstprämie: 200 000 FF (30 000 ECU)

Dauer: 2 Jahre

Bedingungen: Die Beihilfe dient zunächst dazu, die Eintragung des Unternehmens in den Registern zu streichen, d. h. die Zulassung und den Befähigungsnachweis zurückzuziehen. Die Beihilfeempfänger werden in das Zentralregister übertragen, um zu vermeiden, daß sie sich in einer anderen Präfektur erneut als Transportunternehmer eintragen lassen.

Die Fahrzeuge werden verkauft oder zerstört. Sind die Fahrzeuge älter als 7 Jahre, wird der Verkauf von einem positiven Prüfungsergebnis des Bergwerkdienstes abhängig gemacht.